

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft sieben Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
 - auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,

- auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden:

- Romanistik
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation
- English: Linguistics, Literatures and Cultures
- Germanistik (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Ergänzungsfach nicht Bildwissenschaften der Künste gewählt wurde.)

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Ergänzungsfach gewählt werden:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch). Die gewählte Sprache darf nicht mit der des Nebenfaches identisch sein.
- Bildwissenschaften der Künste (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Nebenfach nicht Germanistik gewählt wurde.)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Portfolio. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Portfolio. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.